

„Fliegen ohne Flugleitung“

Herkunft und Funktion

Rechtsgrundlagen

Feuerlösch- und Rettungsdienste an Flugplätzen

Abgrenzung zum Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS)

Vorschläge der Bund-Länder-AG

Sachstand & Ausblick - „Mein Beitrag, damit es ein Erfolg wird“

Flugleiterwesen

Begriff ‚Flugleiter‘ – Herkunft und Funktion

In den 1930er-1940er Jahren hoheitliche Tätigkeit (Luftpolizei)

Danach Vertretung des Flugplatzhalters (ohne (Flug)**Leitungsfunktion**) – Unterscheidung zur Luftaufsicht

§ 53 (3) LuftVZO: *„Der Landeplatzhalter hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen.“*

→ Nebenbestimmung der Flugplatzgenehmigungen (für Landeplätze und Segelfluggelände)

„Fliegen ohne Flugleiter“ war immer wieder Thema

Aufgrund der Vorgabe der ICAO (Reaktionszeit zum Einsatz des Feuerlösch- und Rettungsgeräts) hielt das BMDV an der Anwesenheit von qualifiziertem Personal fest

→ *Dienstanweisungen der LLB*

Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen – ohne Flugleitung aber mit sachkundiger Person

Flugleiterwesen

Fliegen ohne Flugleitung - warum ist das nun denkbar?



Anpassung im ICAO Annex 14 bezüglich des **Feuerlösch- und Rettungswesens auf Flugplätzen** ohne gewerblichen Luftverkehr(sbetrieb) zum 03. November 2021

Chapter 9, Nr. 9.2.1:

*„Rescue and firefighting equipment and services shall be provided at an aerodrome **when serving commercial air transport operations.**“*

Seit der Ankündigung im Sommer 2020 Dauerthema in der Luftfahrtpresse und bei den Luftsportverbänden. Diverse Initiativen.

Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen

20. April 2023:

Veröffentlichung der ‚**Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen**‘ (NfL 2023-1-2792)

als Ersatz für die ‚**Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen**‘ (NfL I 72/83)

Umsetzung innerhalb von 12 Monaten – bis 19. April 2024

→ Anpassung der Flugplatzgenehmigungen von Amts wegen – bis dahin gelten weiterhin die Richtlinien aus 1983

Alternativ: Allgemeinverfügung

Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen

Was ist gewerblicher Luftverkehr(sbetrieb)?

→ Betrieb nach Teil-CAT der VO (EU) Nr. 965/2012 – mit Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC)!

Wann ist eine ICAO-konforme Bereitstellung von Ausrüstung und Personal (nach Nr. 5 der Grundsätze) erforderlich?

- Wenn gewerblicher Luftverkehr(sbetrieb) stattfindet;
- oder:
- bei regelmäßig monatlich mehr als 60 Flugbewegungen mit Luftfahrzeugen > 5.7 t MTOM.

Heißt: eine ICAO-konforme Ausrüstung bzw. Personal ist nicht auf allen Flugplätzen erforderlich!

Oder: die ‚technische Grundausstattung‘ (nach Nr. 4 der Grundsätze) ohne die Vorhaltung von Personal ist auf vielen Flugplätzen ausreichend!

Die Grundausstattung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen.

Flugleiterwesen

Wichtig:

Abgrenzung der Kompetenzen der Flugleitung zu denen der Flugsicherungsdienste!

Wozu sind flugplatzbetreibende Organisationen oder deren Vertretung noch befugt?

Welche Informationen oder Hinweise dürfen über die Luft-Bodenfunkstelle eines Flugplatzes ohne Flugverkehrskontrollstelle noch gegeben werden?



DV (EU) 2017/373 – Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten – gilt seit dem 02. Januar 2020:

→ *Dienst:* *Flugverkehrsdienst (ATS)*

→ *Art:* *Fluginformationsdienst (FIS)*

→ *Umfang:* *Flugplatz-Fluginformationsdienst (aerodrome flight information service, AFIS): ein Fluginformationsdienst für den Flugplatzverkehr, der von einem benannten Anbieter von Flugverkehrsdiensten erbracht wird*

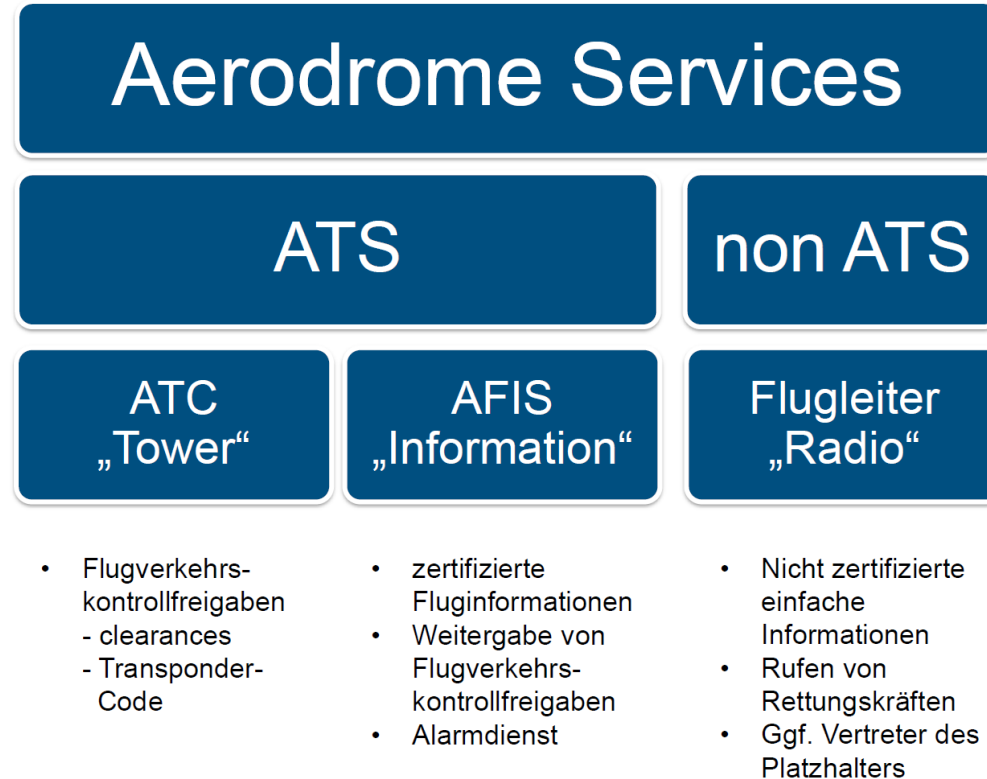
Unterscheidung zur (bisherigen) Flugleitung: darf nur durch zertifizierte ATS-Anbieter erbracht werden

Feststellung der betrieblichen Komplexität des Flugverkehrs an einem Flugplatz durch die Mitgliedstaaten

Identifizierung einer AFIS-Stelle (Flugfunk): INFORMATION (z.B. Wilhelmshaven INFORMATION)

Flugleiterwesen

Abgrenzung:





Änderung der DV (EU) 2017/373 – zum 27. Januar 2022:

Alternative zu ATS (z. B. AFIS-Diensten) durch Einführung von Artikel 3a

„Feststellung der Notwendigkeit der Erbringung von Flugverkehrsdiensten“

Ergänzendes „guidance material (GM)“ dazu im Februar 2023:

- **Einrichtung einer Universal-Bodenfunkstelle vom Typ ‚UNICOM‘ mit dem Rufzeichen RADIO, UNICOM, Name des Luftsportvereins, etc.**
- **Zweck:**
 - **Mitteilung der Absichten von Piloten;**
 - **informeller Austausch über Bedingungen am Flugplatz oder andere Aktivitäten;**
 - **keine Pflicht zur Zwei-Wege-Kommunikation;**
 - **Sicherstellung, dass keine ATS-Dienstleistungen erbracht werden.**

Flugleiterwesen

Rechtsgrundlagen

08. Februar 2023:

Neue ‚**Bekanntmachung** über die Sprechfunkverfahren‘ (NfL 2023-1-2726) – ohne Vorankündigung – durch das BAF

Änderung der (Flugfunk)Kennung für ‚*Flugplätze ohne Flugverkehrsdienst durch den Flugleiter an unkontrollierten Flugplätzen ohne AFIS-Anbieter*‘ – von INFO auf **RADIO**
Norddeich INFO → Norddeich RADIO

Sprechgruppen für ‚*Flugplätze ohne Flugverkehrskontrolle*‘ sind nicht mehr enthalten!

02. März 2023:

Aufhebung der ‚**Grundsätze für die Ausübung des Flugplatzinformationsdienstes an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle**‘ (NfL I 3/81)

Flugleiterwesen (Bund-Länder-AG)

Vorschläge

1. Vereinbarung über das Flugleiterwesen

Vertretung der flugplatzbetreibenden Organisation und zur Bedienung der Luft-Bodenfunkstelle –
RADIO

Erforderlich: z. B. während der festen Betriebszeiten eines Verkehrslandeplatzes (Betriebspflicht) oder wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern

Darüber hinaus und auf allen Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen (PPR): nach konkreter flugbetrieblicher, verkehrsbezogener Beurteilung in Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde – Vorlage eines Konzepts

Ansonsten: Fliegen ohne Vertretung und ohne sachkundige Person möglich.

Pflichten der Organisation (Verein, GmbH, etc.): Erhaltungs- und Betriebspflicht (§ 45 LuftVZO), Feuerlösch- und Rettungsdienste, Führung des Hauptflugbuchs

Flugleiterwesen (Bund-Länder-AG)

Vorschläge

2. Vorgaben zum Einsatz verantwortlicher Personen auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste

Rechtsgrundlagen

Aufgaben

Bestellung

Qualifikation

3. Grundsätze des Bundes und der Länder für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste (ATC)

Ausblick – Umsetzung und Auswirkungen

Vorstellung im BLFA-L im November 2023

Anschließend Beteiligung der Luftsportverbände durch das BMDV

Anpassung der Flugplatzgenehmigungen durch die LLB:

1. Anpassung der Nebenbestimmung zum Feuerlösch- und Rettungswesen – dynamischer Verweis oder per Allgemeinverfügung
2. Anpassung der Nebenbestimmung zum Erfordernis einer Flugplatzbetriebsleitung (individuell; einheitlicher Standard?)

Anpassungen im nationalen Luftrecht (LuftVG, LuftVZO, etc.)

Modernisierung des Luftfahrthandbuchs (AIP) – Betriebszeiten, ICAO-RFFS-Kategorie

Veröffentlichung der Grundsätze → Umsetzung in 2024..?

Ausblick – Umsetzung und Auswirkungen

„Mein Beitrag, damit es ein Erfolg wird“

Die rechtlichen Voraussetzungen wurden geschaffen

Die Vorgaben des BMDV stehen vor einer letzten Konsultation mit den Luftfahrtbehörden

Es ist ein Lernprozess bei Flugplatzpersonal und fliegendem Personal – insbesondere bei lehrberechtigtem Personal – erforderlich!

Umdenken und Annehmen der neuen Herausforderungen

Eigenverantwortung des verantwortlichen ‚pilot in command‘ – Flugvorbereitung!

Bewusstsein dafür entwickeln, dass uns keine Flugleitung mehr wie bisher hilft!

Die Option, eine ersthelfende Person am Flugplatz zu stationieren, bleibt (persönliche Entscheidung).

Ausblick – Umsetzung und Auswirkungen

„Mein Beitrag, damit es ein Erfolg wird“

„Fliegen ohne Flugleiter“ bedeutet z. B.:

morgens früh allein am Flugplatz zu starten und abends allein zu landen.

Es bedeutet aber auch:

am Zielflugplatz ist u. U. trotz regem Flugbetrieb auch niemand am Boden / an der Luft-Bodenfunkstelle!

Ausblick – Umsetzung und Auswirkungen

„Mein Beitrag, damit es ein Erfolg wird“

Was darf man über die Luft-Bodenfunkstelle noch sagen? Beispiele:

Wind 270 Grad, 8 Knoten: **NEIN**

Mäßiger Wind aus West: **JA**

Erteilung von Freigaben für das Rollen am Boden: **NEIN**

Standplatzzuweisungen im Rahmen des Hausrechts: **JA**

Verkehrsinformationen unter Angabe von Position und Flughöhe / Ausweichempfehlungen: **NEIN**

Hinweise zur aktuellen Verkehrslage: **JA**

Ausblick – Umsetzung und Auswirkungen

„Mein Beitrag, damit es ein Erfolg wird“

Strikte Trennung von AFIS-Diensten und Befugnissen der Flugplatzbetreibenden!

Exakte Positionsangaben – insbesondere in Flugplatznähe!

Verwendung der veröffentlichten Sprechgruppen im Flugfunk!

Keine Freigaben an Flugplätzen ohne FVK erbitten bzw. erteilen!

Hinweise geben statt unbefugt Verkehrslenkung zu betreiben!

Gestaltungsspielräume – z. B. technische Lösungen zur Führung des Hauptflugbuchs

Aufklärungsarbeit der Luftfahrtbehörden!

Verpflichtung zum Abhören der Notfrequenz

Missverständnis

SERA. 14080 b)

Hörbereitschaft / Dienstzeiten

Bodenfunkstellen haben ständige Hörbereitschaft auf der VHF-Notfrequenz 121,5 MHz während der Dienstzeiten der Dienststellen zu halten, an denen sie installiert ist. Befinden sich zwei oder mehr solcher Funkstellen an derselben Stelle, wird diese Verpflichtung durch die Gewährleistung der Hörbereitschaft auf der Frequenz 121,5 MHz an einer der Funkstellen erfüllt.

- Die Luft-Bodenfunkstelle ‚RADIO‘ oder Luftaufsichtsstelle ist keine Dienststelle im Sinne des EU-Rechts!
- Ein Abhören kann sinnvoll sein, ist aber nicht vorgeschrieben!

Veröffentlichung BAF: [BAF - Homepage - Sprechfunk-NfL und Notfrequenz 121.50 MHz \(bund.de\)](#)



**BE
COOL
AND
FOLLOW
THE RULES**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und eine sichere Flugsaison 2024!

Bei Fragen – fragen!

Tim Wührmann

Mobil: 0162 – 988 71 42

E-Mail: tim.wuehrmann@yahoo.de

© Veröffentlichung und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verfassers.

